

**Prüfungsordnung  
für die Zweite Theologische Prüfung in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
(VO Zweite Theologische Prüfung – 2. TheolPO)**

Vom 12. Juni 2012

(KABl. S. 109)

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), aufgrund von § 30 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, S. 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK 2003 S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

### Grundlegende Bestimmungen

- (1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Dienst der Pastorin bzw. des Pastors erforderlich sind.
- (2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während der Ausbildung erbracht. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

## § 2

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. <sup>2</sup>Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfinnen und Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen der Nordkirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozentinnen und Fachdozenten kirchlicher Einrichtungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, fachlich qualifizierten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und den Schulmentorinnen und Schulmentoren.
- (2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung der praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, dass das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Es kann Gäste zulassen.

### § 3

#### Meldung und Zulassung, Beschwerde

- (1) <sup>1</sup>Die Meldung zur mündlichen Prüfung hat beim Theologischen Prüfungsamt zu dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Termin zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Meldung ist eine Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungsdienst beizulegen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 und der Nachweis von den mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>§ 4 Absatz 9 Satz 4 ist zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Nichtzulassung ist eine Beschwerde möglich. Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, steht der Vikarin bzw. dem Vikar die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.
- (4) Die Zulassung zum praktischen und schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung ist durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt.

### § 4

#### Praktische Prüfungsleistungen

- (1) Die praktischen Prüfungsleistungen bestehen aus
1. einer religionspädagogischen Unterrichtsstunde mit folgenden Prüfungsteilen:
    - a) einem zuvor eingereichten schriftlichen Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten,
    - b) der Durchführung einer Unterrichtsstunde (Sichtstunde) auf der Grundlage der zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit;
  2. einem Gottesdienst mit folgenden Prüfungsteilen:
    - a) einer zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit mit Exegese, Meditation, systematisch-theologischer Reflexion und ausgeführter Predigt sowie mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes,
    - b) dem Halten des Gottesdienstes auf der Grundlage der zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Termine der praktischen Prüfungsleistungen legt das Landeskirchenamt nach Absprache mit der zuständigen Regionalmentorin bzw. dem zuständigen Regionalmentor in der Regel wie folgt fest:
1. Der Unterrichtsentwurf nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist während der Schulphase anzufertigen. Dafür stehen zwei Wochen zur Verfügung.

2. Der Gottesdienstentwurf nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist während der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung, anzufertigen. Dafür stehen zwei Wochen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Textes der schriftlichen Prüfungsteile nach Absatz 1 dürfen beim

1. Unterrichtsentwurf nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe à 48 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)

und

2. Gottesdienstentwurf nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe à 60 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis (entspricht etwa 25 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)

nicht überschreiten. <sup>2</sup>Am Schluss der schriftlichen Prüfungsteile nach Satz 1 Nummer 1 und 2 hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Entwürfe selbstständig angefertigt, andere als die von ihr bzw. ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur bzw. dem Internet als solche kenntlich gemacht hat. <sup>3</sup>Die schriftlichen Prüfungsteile sind in einer Druckfassung und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Wird der höchstzulässige Gesamtumfang des Textes der schriftlichen Prüfungsteile nach Absatz 3 Satz 1 überschritten, bleibt ein darüber hinausgehender Text bei der Bewertung unberücksichtigt.

(5) Die Themen für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der zuständigen Regionalmentorin bzw. des zuständigen Regionalmentors gestellt.

(6) Für die Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen gilt:

1. Die praktische Prüfungsleistung nach Absatz 1 Nummer 1 ist durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten, die beide an der Sichtstunde teilnehmen und die beide das anschließende reflektierende Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten führen. Von diesen beiden ist einer die zuständige Schulmentorin bzw. der zuständige Schulmentor. Beide Mitglieder der Prüfungskommission haben den Unterrichtsentwurf und die Sichtstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.

2. Die praktische Prüfungsleistung nach Absatz 1 Nummer 2 ist durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt. Das Mitglied der Prüfungskommission, das am Gottesdienst teilnimmt, leitet das anschließende Nachgespräch und hat den schriftlichen Prüfungsteil und den ge-

haltenen Gottesdienst in einer Gesamtnote zu bewerten. Das zweite Mitglied der Prüfungskommission beurteilt ausschließlich den schriftlichen Prüfungsteil.

(7) Das Landeskirchenamt setzt die Endnote aus dem Mittelwert der Gesamtnoten nach Absatz 6 Nummer 1 und 2 fest.

(8) <sup>1</sup>Bewertet einer der prüfenden Mitglieder der Prüfungskommission einen Prüfungsteil mit schlechter als „ausreichend“ oder differieren die zwei Bewertungen um mindestens zwei Einzelnoten, ist eine dritte Bewertung, die sich ausschließlich auf den schriftlichen Prüfungsteil bezieht, einzuholen. <sup>2</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten.

(9) <sup>1</sup>Wird eine praktische Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann diese praktische Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat nach Weisung des Landeskirchenamts einen neuen schriftlichen Prüfungsteil vorzulegen. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet, ob erneut die Durchführung einer Sichtstunde bzw. das Halten des Gottesdienstes erforderlich ist. <sup>4</sup>Wird auch dann die praktische Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

## § 5

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen aus

1. einer Seelsorgearbeit, bestehend aus einem verschlüsselten Gesprächsprotokoll mit Analyse,  
und
2. einer Klausur, in der ein systematisch-theologisches Thema im Kontext eines kirchlichen Arbeitsfeldes zu entfalten und unter Verdeutlichung der eigenen theologischen Position zu diskutieren ist.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen gelten folgende Termine:

1. Die Seelsorgearbeit ist in der Regel bis zum ersten Tag des Theologischen Abschlusskurses (Abschlussphase) dem Landeskirchenamt vorzulegen.
2. Die Klausur wird am letzten Tag des Theologischen Abschlusskurses geschrieben.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Textes der Seelsorgearbeit nach Absatz 1 Nummer 1 darf 48 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). <sup>2</sup>Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in einer Druckfassung und in einer nicht

veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Wird der höchstzulässige Gesamtumfang des Textes der Seelsorgearbeit nach Absatz 3 Satz 1 überschritten, bleibt ein darüber hinausgehender Text bei der Bewertung unberücksichtigt.

(5) Für die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfungsleistungen gilt:

1. Für das verschlüsselte Gesprächsprotokoll, das der Seelsorgearbeit nach Absatz 1 Nummer 1 zugrunde liegt, wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat ein eigenes Gesprächsprotokoll aus, das sie bzw. er während der Gemeindephase angefertigt hat.
2. Das Landeskirchenamt stellt auf Vorschlag des Prediger- und Studienseminars mindestens zwei Themen für die Klausur zur Auswahl.

(6) Für die Durchführung der Klausur gilt:

1. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.
2. Als Hilfsmittel werden eine Bibel in deutscher Übersetzung und das Evangelische Gesangbuch zur Verfügung gestellt.
3. Über den Verlauf der Klausur ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu führen.

(7) <sup>1</sup>Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen bestimmt das Landeskirchenamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Endnote gilt § 4 Absatz 7.

## § 6

### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung ist an den pastoralen Grundaufgaben und den Grundsätzen der Ausbildung orientiert.

(2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Gottesdienst (Predigt, Liturgie, Kasualien),
2. Bildung (kirchliche Bildungsarbeit, Gemeindepädagogik),
3. Seelsorge (Beratung, Kasualgespräche, Besuchsarbeit),
4. Leitung (Kybernetik, Gemeindeentwicklung, Gemeindeleitung),
5. ein Wahlpflichtfach.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt das Wahlpflichtfach nach Absatz 2 Nummer 5 aus den Bereichen

1. Religionswissenschaften, Mission und Ökumene;
2. Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche oder

3. Kirche in Kultur und Geschichte.

2Sie bzw. er teilt ihre bzw. seine Entscheidung dem Landeskirchenamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in den einzelnen Fächern 30 Minuten.

(5) 1Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt. 2Die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars kann an der mündlichen Prüfung beratend teilnehmen.

(6) 1Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. 2Darin werden festgehalten:

1. die Namen der prüfenden Personen,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung,
5. die wesentlichen Gegenstände und
6. das Ergebnis der Prüfung.

3Das Protokoll ist von den prüfenden Personen zu unterschreiben.

(7) 1Personen, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können bei der mündlichen Prüfung zuhören, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden ist. 2Die Beratungen der im Prüfungstermin anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

## § 7

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1) entspricht 15/14/13 Punkten

= eine hervorragende Leistung;

Gut (2) entspricht 12/11/10 Punkten

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Befriedigend (3) entspricht 9/8/7 Punkten

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) entspricht 6/5/4 Punkten

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Mangelhaft (5) entspricht 3/2/1 Punkten

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) entspricht 0 Punkten

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

## § 8

### Bestehen; Nichtbestehen

(1) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder höchstens eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist, unbeschadet der Vorschriften nach Absatz 2 und § 4 Absatz 9 Satz 4.

(2) Wird die schriftliche Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit „mangelhaft“ bewertet, ist im mündlichen Prüfungsfach Seelsorge nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 mindestens eine Bewertung mit „befriedigend“ erforderlich, damit die Zweite Theologische Prüfung nach Absatz 1 bestanden werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Zweite Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehr Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet oder zwei oder mehr Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 9 bleibt unberührt.

## § 9

### Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nach Rücksprache mit dem Prediger- und Studienseminar bestimmt das Landeskirchenamt, für welchen Zeitraum der Vorbereitungsdienst der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlängert werden soll und setzt den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

(2) <sup>1</sup>Praktische Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen.



**§ 10****Versäumnis; Rücktritt**

(1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt;
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann das Landeskirchenamt aus wichtigem Grund die Frist für die Abgabe des schriftlichen Prüfungsteils der praktischen Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bzw. Nummer 2 Buchstabe a und für die Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung (Seelsorgearbeit) nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 verlängern, wenn dies nach Maßgabe der Aufgabenstellung sachgerecht ist. <sup>2</sup>Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vor dem festgesetzten Abgabetermin vorliegen. <sup>3</sup>Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, beizubringen, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für die nicht fristgerechte Abgabe nach Absatz 2 vor, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue schriftliche Arbeit bzw. bestimmt das Landeskirchenamt einen neuen Termin zur Anfertigung der Klausur nach § 5 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b an der Abhaltung des Gottesdienstes aus wichtigem Grund verhindert, kann das Landeskirchenamt nach Möglichkeit eine Verlegung des Gottesdienstes veranlassen.

(5) <sup>1</sup>Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einem praktischen Prüfungsteil nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bzw. Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder der Klausur nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht antreten, gilt die betreffende Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann die Zweite Theologische Prüfung unter den Bedingungen, die das Landeskirchenamt festlegt, fortsetzen. <sup>3</sup>Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Das Landeskirchenamt kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat erkrankt ist.

(6) <sup>1</sup>Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis bzw. die Unterbrechung einer mündlichen Prüfung vor, so nimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11

### **Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss des Prüfungsteils oder der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person ermahnt oder bei einem groben Ordnungsverstoß von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 zu versehen.

## § 12

### **Zeugnis; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zweite Theologische Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält eine Aufstellung aller Einzelnoten sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden, ist ihr bzw. ihm dies schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss der Gesamtprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats die Beurteilungen ihrer bzw. seiner praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfungen einsehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme gewährt das Landeskirchenamt auf Antrag. <sup>2</sup>Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Landeskirchenamts.

## § 13

### **Ungültigkeit der Zweiten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt. <sup>2</sup>Die Zweite Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. <sup>3</sup>§ 11 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 2 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Zweite Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.
- (3) 1Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind. 2Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 Absatz 3 beizufügen.
- (5) 1Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. 2Im Fall, dass die Zweite Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 14**

### **Rechtsweg**

- (1) 1Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,
1. soweit sie die praktische und schriftliche Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt;
  2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission
- geltend gemacht werden. 2Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss des Prüfungsteils bzw. der Prüfungsleistung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) 1Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen von § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.
- (3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

- (1) 1Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. 2Sie gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die im September 2012 den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche begonnen haben.

**(2) Gleichzeitig treten außer Kraft**

1. die Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. November 2000 (GVOBl. 2001 S. 2),
2. die Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1998 (KABl S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2000 (KABl S. 58),
3. die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. September 2003 (ABl. PEK S. 48).

(3) Vikarinnen und Vikare, die sich am 27. Mai 2012 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung (§ 43 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]). Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum von Satz 1 beenden (§ 43 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]).